

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2022 festgesetzt wird

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat nach § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f ASVG jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor bis spätestens 30. November durch Verordnung festzusetzen, und zwar unter Bedachtnahme auf den Richtwert.

Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.

Der Richtwert für das Jahr 2022 beläuft sich auf 1,018. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2022 ist somit ebenfalls mit dem Wert 1,018 festzusetzen.

Die gegenständliche Verordnung ist nach § 108 Abs. 5 ASVG vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle der beiliegenden Verordnung samt Erläuterungen ihre Zustimmung erteilen.

19 November 2021

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister